

## **Allgemeine Nutzungsbedingungen von Net at Work für die Software „NoSpamProxy 25Reports“**

(Stand: September 2025)

### **1. Präambel**

NoSpamProxy 25Reports ist ein Service der Net at Work GmbH, der eingehende DMARC-Reports einer Mail-Domäne automatisiert verarbeitet und weitere Sicherheitsfunktionen bietet. Je nach vertraglich vereinbartem Umfang bietet der Service

- Grafische Aufbereitung der empfangenen DMARC-Reports für die angegebenen E-Mail-Domains
- Unterstützung bei der Einführung von DMARC
- Überwachung der E-Mail-relevanten DNS-Einträge wie SPF, DKIM und DMARC
- Alarmierung im Fall von sicherheitsrelevanten Vorfällen

### **2. Anwendungsbereich**

2.1 Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Net at Work GmbH mit Sitz in Paderborn (nachfolgend: „Net at Work“) und ihren Kunden betreffend die Nutzung der Software „NoSpamProxy 25Reports“ (nachfolgend: „Software“) als Software-as-a-Service („SaaS“).

Das Angebot von Net at Work richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

#### **2.2**

Diese Nutzungsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Net at Work ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Net at Work maßgebend.

## **2.3**

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Nutzungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **3. Vertragsgegenstand**

### **3.1**

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrages begrenzte Gewährung der Nutzung der Software durch den Kunden über das Internet sowie die Bereitstellung von Leistung auf Servern von Net at Work oder einem von Net at Work beauftragten Subunternehmer.

Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Funktionsumfangbeschreibung, abrufbar unter <https://www.nospamproxy.de/de/produkt/25reports> (nachfolgend: „**Webseite**“), und den vereinbarten Verfügbarkeiten unter Ziffern 4 und 5. Der nutzbare Funktionsumfang ergibt sich aus den vom Kunden lizenzierten Funktionsmodulen der Software.

### **3.2**

Der jeweilige Funktionsumfang der Software NoSpamProxy, die Net at Work zur Erbringung des Services NoSpamProxy 25Reports nutzt, kann der jeweils aktuellen Funktionsbeschreibung bzw. dem Produktblatt entnommen werden. Der beschriebene Funktionsumfang ist nicht bindend, sondern kann sich aufgrund technischer Weiterentwicklungen ändern.

Die Funktionsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns ist maßgeblich für die Funktionen und Eigenschaften der Software. Net at Work schuldet nur die Anpassung an den Stand der Technik und nicht an die Bedürfnisse des Kunden.

## **4. Leistungen von Net at Work**

### **4.1**

Net at Work gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellen Version der Software für die vereinbarte Anzahl an aktiven E-Mail-Domänen und E-Mails in den DMARC-Reports über das Internet mittels Zugriffes auf einen Administrationsbereich. Aktive Domänen sind so definiert, dass sie zum gewollten Versenden von E-Mails verwendet werden. Sie werden auf das Lizenzlimit angerechnet. Geparkte Domänen hingegen blocken den ausgehenden E-Mail-Verkehr und können unbegrenzt hinzugefügt werden. Sie werden an dem SPF-Eintrag "v=spf1 -all" erkannt und können unlimitiert hinzugefügt werden. Das E-Mail-Volumen ist die Anzahl von E-Mails, welche pro Monat an 25Reports gemeldet werden. Die Anzahl der E-Mails wird aus den DMARC-Reports der hinzugefügten Domänen ermittelt, die an 25Reports geschickt werden.

#### **4.2**

Net at Work gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.

#### **4.3.**

Net at Work kann die Software jederzeit aktualisieren und/oder weiterentwickeln (insbesondere durch Patches, Updates und Upgrades) und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen und zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Net at Work kann zudem die Software anpassen, wenn (i) die Anpassungen für den Kunden von Vorteil sind und/oder (ii) die Anpassungen nur technischer oder verfahrenstechnischer Natur sind und keine wesentlichen Auswirkungen auf den Kunden haben.

Net at Work wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden -sofern möglich- rechtzeitig über notwendige Anpassungen informieren.

Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages zum Änderungstermin zu. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Nachricht über die Anpassung der Leistung/ Software durch den Kunden erfolgen.

#### **4.4**

Net at Work wird die Software regelmäßig warten und den Kunden über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig über die Statusseite informieren. Die Statusseite ist über die Adresse <https://status.25reports.com/> erreichbar. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.

#### **4.5**

Net at Work stellt dem Kunden für Zwecke der Nutzung der Software Leistung auf Servern bis zu dem im Auftrag vereinbarten Umfang zur Verfügung.

#### **4.6**

Net at Work trifft Maßnahmen zum Schutz der Daten, die dem jeweils anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die an 25Reports übermittelten E-Mails, die DMARC-Reports enthalten, können personenbezogene Daten beinhalten. Diese E-Mails werden nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen automatisiert gelöscht

#### **4.7**

Limitierung des Dienstes – Net at Work verarbeitet monatlich die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Anzahl an DMARC-Mails sowie die vereinbarte Anzahl aktiver E-Mail-Domänen.

Wird die vereinbarte Anzahl an DMARC-Mails innerhalb eines Kalendermonats überschritten, beschränkt Net at Work die Anzeige der Daten auf die vertraglich festgelegte Menge. Die Zählung beginnt zu Beginn des folgenden Monats erneut.

Bei Erreichen der vertraglich vereinbarten Anzahl aktiver E-Mail-Domänen ist eine Erweiterung der Nutzung nur durch den Erwerb zusätzlicher Lizenzen möglich.

#### **4.8**

Leistungs- und Erfüllungsort für die von Net at Work zu erbringenden Leistungen ist stets der in Ziff. 6.1 definierte Übergabepunkt.

#### **4.9**

Ein Produktsupport, also insbesondere Fragen zu den Funktionen oder der Bedienung der Software, ist im Leistungsumfang nicht enthalten, sondern wird nur auf der Grundlage eines separaten Supportvertrages gegen gesonderte Vergütung von Net at Work erbracht.

### **5. Nutzungsumfang und -rechte an der Software, Beachtung von Restriktionen**

#### **5.1**

Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.

#### **5.2**

Der Kunde erhält an der jeweils aktuellen Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an aktiven E-Mail-Domänen bzw. DMARC-Mails einfache, d.h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte („**Lizenz**“), die Software mittels Zugriffes durch von Net at Work benannte Authentifizierungsmöglichkeiten nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen. Die Nutzung der Software durch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG des Kunden ist von der Lizenz erfasst, sofern der Kunde die verbundenen Unternehmen entsprechend zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen verpflichtet hat.

Für Distributoren und Reseller (zusammen nachfolgend: „**Partner**“) von Net at Work gilt, dass diese die Software in ihrem gewöhnlichen Geschäftsgang im Umfang der Lizenz an ihre Kunden unterlizenzieren dürfen, sofern der Partner seinen Kunden entsprechend zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen verpflichtet hat.

#### **5.3**

Der Kunde darf im Übrigen die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Dem Kunden ist eine weitergehende Nutzung der Software nicht gestattet.

## 5.4

Der Kunde hat alle geltenden Exportbeschränkungen oder sonstigen handelsrechtlichen Beschränkungen, wie Embargos, (zusammen: „**Restriktionen**“) bei der Nutzung bzw. im Falle eines Partners auch beim Vertrieb der Software einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes gegen Restriktionen behält sich Net at Work das Recht vor, ihre Leistungen unverzüglich einzustellen und/oder den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

## 6. Service Levels und Störungsbehebung

### 6.1

Net at Work gewährt eine Gesamtverfügbarkeit im Jahresmittel der Leistungen (Software) von mindestens 99,9% am Übergabepunkt bei einer Vertragslaufzeit von einem oder mehreren Jahren. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums von Net at Work.

Bei Verträgen mit monatlicher Laufzeit gewährt Net at Work eine Gesamtverfügbarkeit im Monatsmittel von 99% am Übergabepunkt bezogen auf die Gesamtverfügbarkeit im Jahresmittel von 99,9%.

### 6.2

Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden, sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit ebenso außer Betracht wie Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von Net at Work liegen, insbesondere Fälle höherer Gewalt. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente von Net at Work im Rechenzentrum maßgeblich.

### 6.3

Der Kunde hat Störungen unverzüglich an die von Net at Work dazu eingerichteten Kontaktstellen zu melden. Eine Störungsmeldung und -behebung ist Montag bis Freitag (ausgenommen bundesweite Feiertage) zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr gewährleistet („**Servicezeiten**“).

### 6.4

Schwerwiegende Störungen (die Nutzung der Software insgesamt oder eine Hauptfunktion der Software ist nicht möglich) wird Net at Work auch außerhalb der Servicezeiten spätestens binnen 4 Stunden ab Eingang der Meldung der Störung – sofern die Meldung innerhalb der Servicezeiten erfolgt – beheben („**Behebungszeit**“). Sofern absehbar ist, dass eine Behebung der Störung nicht innerhalb dieser Zeitspanne möglich ist, wird Net at Work den

Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.

## **6.5**

Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen der Software sind gestört, können aber genutzt werden; oder andere nicht nur unerhebliche Störungen) werden spätestens binnen 12 Stunden innerhalb der Servicezeiten behoben (Behebungszeit).

## **6.6**

Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen von Net at Work.

## **7. Pflichten des Kunden**

### **7.1**

Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist Net at Work gegenüber unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

### **7.2**

Nutzt der Kunde die Software, um Leistungen für seine Kunden (Endkunde) zu erbringen, ist er verpflichtet, die Bedingungen dieser Nutzungsvereinbarung auch mit seinen Kunden entsprechend zu vereinbaren.

### **7.3**

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von Net at Work nicht dafür zu verwenden, gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten zu verstoßen. Der Kunde wird Net at Work von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

## **8. Zahlungsbedingungen**

### **8.1**

Die Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

### **8.2**

Sofern nichts anderes vereinbart, rechnet Net at Work zu Beginn des vereinbarten Abrechnungsintervalls der Vertragslaufzeit über ihre Leistungen ab.

### **8.3**

Bei Zahlungsverzug des Kunden schuldet dieser Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes.

#### **8.4**

Erfüllungsort für an Net at Work zu leistende Zahlungen ist der Sitz von Net at Work.

#### **8.5**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### **9. Gewährleistung**

#### **9.1**

Die zur Verfügung gestellte Software entspricht im Wesentlichen der jeweils aktuellen Funktionsumfangbeschreibung bzw. dem Produktblatt, abrufbar unter der Webseite von Net at Work.

#### **9.2**

Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB), soweit sich aus diesen Nutzungsbedingungen nicht etwas anderes ergibt. Die Regelungen in § 536b BGB (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme) und in § 536c BGB (während der Mietzeit auftretende Mängel, Mängelanzeige durch den Mieter) finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen.

#### **9.3**

Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung/Software wird ausgeschlossen.

#### **9.4**

Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden unterliegen den in Ziffer 10 genannten Beschränkungen.

### **10. Sonstige Haftung von Net at Work**

#### **10.1**

Soweit in diesen Nutzungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 10.2 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Net at Work ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Net at Work.

## **10.2**

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- (i) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Net at Work oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- (ii) bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- (iii) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- (iv) bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- (v) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- (vi) bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch Net at Work;
- (vii) in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **10.3**

Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel (§ 536a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen.

## **11. Vertragslaufzeit, -beginn und Beendigung**

### **11.1**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Vertragslaufzeit 12 Monate ab Vertragsbeginn. Der Vertragsbeginn ergibt sich aus dem Auftrag. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um die ursprünglich abgeschlossene Vertragslaufzeit, wenn der Vertrag nicht innerhalb der definierten Kündigungsfrist von einer Partei gekündigt wird. Sofern keine gesonderte Kündigungsfrist vereinbart ist, beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

## **11.2**

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden zur Kündigung nach Ziffer 4.3 (Sonderkündigung im Fall bestimmter Leistungsänderungen) und das Recht von Net at Work zur Kündigung nach Ziffer 13 (Sonderkündigung bei Widerspruch zu Änderungen dieser Nutzungsbedingungen).

## **11.3**

Jede Kündigung bedarf der Schriftform (vgl. § 126 BGB).

## **12. Datenschutz und Geheimhaltung**

### **12.1**

Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

### **12.2**

Die Parteien schließen einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag ab, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Net at Work wird die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

### **12.3**

Net at Work verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit Net at Work gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Sie gilt ebenfalls nicht, sollten die Daten bereits offenbart sein oder nachfolgend ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung offenbart werden.

## **13. Änderungsvorbehalt für Nutzungsbedingungen**

Net at Work ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen (zusammen: „**Änderungen**“). Dazu wird Net at Work die Änderungen dem Kunden per E-Mail mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen ankündigen. Widerspricht der Kunde den geänderten Nutzungsbedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail, in schriftlicher Form, gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als akzeptiert. Im Falle des

form- und fristgerechten Widerspruchs gelten die ursprünglichen Nutzungsbedingungen fort; in diesem Fall ist Net at Work berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs zum Monatsende zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Unberührt davon bleiben etwaig kürzere zwischen den Parteien vereinbarte ordentliche Kündigungsfristen.

## **14. Überschriften/ Definition**

### **14.1**

Überschriften in diesen Nutzungsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

### **14.2**

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

## **15. Schlussbestimmungen**

### **15.1**

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen durch den Kunden ist nur mit Zustimmung von Net at Work zulässig.

### **15.2**

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Net at Work in Paderborn.

Net at Work ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### **15.3**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

### **15.4**

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Nutzungsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

## Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

dem in der Bestellung des Software-Services NoSpamProxy 25Reports (25Reports) bezeichneten Kunden

(Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt)

und

**Net at Work GmbH**

Am Hoppenhof 32 A

33104 Paderborn

(Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt)

### Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV-Vertrag) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien.

### § 1 Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DS-GVO, § 2 UWG und § 2 TMG sowie § 2 BDSG (neu). Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DS-GVO, UWG und TMG. Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Anonymisierung:**  
Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)
2. **Unterauftragnehmer:**  
Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.
3. **Verarbeitung im Auftrag:**  
Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
4. **Weisung:**  
Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

## § 2 Gegenstand des Auftrags

- Analyse von DMARC-Reports, die die Zustellqualität der vom Kunden versendeten E-Mails aufzeigt und analysiert. Das Ziel ist die Vermeidung von Reputationsschäden der E-Mail-Domänen des Kunden sowie eine hohe Zustellbarkeitsrate seiner E-Mails. Darüber hinaus zeigt 25Reports vereinzelt Informationen aus der öffentlich zugänglichen DNS-Zone des Kunden an.

Der Auftragnehmer erhält Zugriff auf folgende personenbezogene Daten (dadurch, dass der Auftraggeber ihm die eingehenden DMARC-Reports durch Verwendung einer E-Mail-Adresse des Auftragnehmers zustellen lässt), bzw. der Auftraggeber erlaubt dem Auftragnehmer, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:

- IP-Adressen sämtlicher Server, die unter Verwendung der Domain des Auftraggebers E-Mails an externe Server im Internet senden und deren Informationen im Rahmen von DMARC-Reports an 25Reports übermittelt werden.
- E-Mail-Domains des Kunden
- Empfängerdomänen von ausgehenden E-Mails des Auftraggebers, die im Rahmen von DMARC-Reports an 25Reports übermittelt werden.

Betroffene Personengruppe:

- Alle Server, die E-Mails im Namen des Kunden senden

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es sich bei dem Service NoSpamProxy 25Reports um eine Analyseplattform handelt. Die Daten werden für einen Zeitraum von 24 Monaten gespeichert, ausschließlich zu Analysezwecken genutzt und nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch und dauerhaft gelöscht. Der durch die Erteilung von Weisungen entstehende Aufwand ist dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu marktgerechten Konditionen gesondert zu vergüten, sofern sie das erwartbare Maß überschreiten.

## § 3 Verantwortlichkeit

1. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (bei Wahrung des Schutzes des Datengeheimnisses (Art. 28 DS-GVO) verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO).
2. Die Inhalte dieses AV-Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.
4. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

#### **§ 4 Dauer des Auftrags**

1. Die Laufzeit dieses AV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der bestehenden Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrages nicht etwas anderes ergibt.
2. Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages z.B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform

#### **§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

1. Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und gegebenenfalls nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragnehmer eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Auftragnehmer unterrichtet, soweit ihm möglich, in derartigen Situationen den Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
2. Die Weisungen des Auftraggebers müssen in Textform erteilt werden und werden vom Auftragnehmer dokumentiert. Der Aufwand für die Umsetzung der Weisungen ist vom Auftraggeber gesondert zu marktgerechten Konditionen zu vergüten.
3. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des Auftraggebers gedeckt und entsprechend zu dokumentieren. Bei einer wesentlichen Änderung des Auftrags steht dem Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht zu. Besteht der Auftraggeber trotz des Widerspruchs des Auftragnehmers auf der Änderung, steht dem Auftragnehmer ein ordentliches Kündigungsrecht bezüglich des von der Weisung betroffenen AV-Vertrages sowie der von der AV-Vereinbarung betroffenen Bestandteile des entsprechenden Hauptvertrages zu. Verweigert der Auftragnehmer, die Änderung durchzuführen, steht auch dem Auftraggeber ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Erfolgt eine Kündigung, so ist für die restliche Vertragslaufzeit weiterhin die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Auftragnehmer zu erbringen.

#### **§ 6 Leistungsort**

1. Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen. Bei Leistungserbringung, die in Teilen von Unterauftragsverarbeitern in einem Drittland erfolgt, garantiert der Auftragnehmer die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO und weist dies auf Verlangen nach (Abschluss der EUStandardvertragsklauseln).

#### **§ 7 Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggfs. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DSGVO resultierenden Maßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in Anlage 2 zu diesem Vertrag.
3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein aussagekräftiges und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsverarbeitung zur Verfügung.
4. Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gegen marktgerechte Vergütung bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von fremden Geheimnissen, oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sowie Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
7. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Die Unterrichtung erfolgt an die bei Auftragserteilung und im CRM-System des Auftragnehmers hinterlegte E-Mail-Adresse. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Auftraggebers Meldungen an die zuständige Aufsichtsbehörde zu machen.
8. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
9. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.

10. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.
11. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
12. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO liegen.
13. Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht vom Auftraggeber zuvor genehmigt wurden.
14. Der Auftragnehmer speichert keine Patientendaten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen bzw. die nicht dem Beschlagnahmeschutz unterliegen.
15. Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
16. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

## **§ 8 Pflichten des Auftraggebers**

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
3. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat - neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers - ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
4. Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
5. Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
7. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.
8. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Sofern der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird, ist hierzu vorab eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

## **§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl. Hierfür kann er beispielsweise datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und -prüfzeichen berücksichtigen, schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen, sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.
2. Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.
3. Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Die dem Auftragnehmer aufgrund einer Prüfung entstehenden Aufwände sind durch den Auftraggeber gesondert zu marktgerechten Konditionen zu vergüten.
4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

## **§ 10 Unterauftragnehmer**

1. Der Auftragnehmer erbringt den Service unter Nutzung eines international anerkannten Hyperscalers (Rechen-Dienstleister). Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen, sofern hierdurch Zusicherungen aus diesem Vertrag,

insbesondere der §§ 6 und 7, nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage eine Liste der aktuellen Unterauftragsnehmer zur Verfügung.

2. Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer entsprechende Anwendung.
3. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragnehmer den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht. Hierbei muss jedoch jeder Unterauftragnehmer (verbundenes Unternehmen) vor Beauftragung dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden, sodass der Auftraggeber bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung untersagen kann.
5. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag bezeichneten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
6. Der Auftragnehmer muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.
7. Ist der Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch zu nehmen, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages sowie den in diesem AV-Vertrag beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers. Hierbei müssen ferner hinreichend Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt.
8. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
9. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

## **§ 11 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern**

1. Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des Auftraggebers.
2. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten – oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – hat der Auftragnehmer Datenbestände auf Anweisung des Auftraggebers datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen

3. Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
4. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
5. Der Auftraggeber kann jederzeit, d. h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten durch den Auftragnehmer verlangen, solange der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, diesem Verlangen zu entsprechen.
6. Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
7. Sollte dem Auftraggeber eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu löschen.
8. Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung bzgl. einer Löschung nicht erforderlich, diese müssen gelöscht werden.

## **§ 12 Zurückbehaltungsrecht**

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

## **§ 13 Haftung**

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
2. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
  - a. er den aus der DSGVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
  - b. er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
  - c. er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.
3. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.
4. Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er 1. seinen ihm speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder 2. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
5. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

#### **§ 14 Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile- einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers- bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

#### **§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist Paderborn.

## Anlage 1 zum Auftragsverarbeitungs-Vertrag

Net at Work hat folgende Unterauftragsverarbeiter im Rahmen des o.g. AV-Verhältnisses beauftragt:

Unterauftragnehmer: Amazon EU S.à r.l. (AWS)

Übermittelte Daten	Zweck	Ort der Verarbeitung
DMARC-Reports	Aufbereitung und Analyse von DMARC-Reports	EU

## Anlage 2 zum Auftragsverarbeitungsvertrag:

Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen

Technische und organisatorische Maßnahmen, Unterauftragnehmer

1. Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren die in Absatz (5) niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 64 BDSG (neu).
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Maßnahmen durch adäquate Alternativen zu ersetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in Absatz (5) festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung, die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar machen. Aufgrund der Kontrollverpflichtung des Auftraggebers vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt Der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64 BDSG (neu) nach. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.
4. Der Auftraggeber kann sich nach schriftlicher Ankündigung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten jederzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen.
5. Es gelten folgende konkrete technisch-organisatorische Maßnahmen:
  - a. Zutrittskontrolle  
Unbefugten wird der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt.
  - b. Zugangskontrolle  
Es wird verhindert, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können. Der Zugang kann nur über ein Zugangskontrollsystem erfolgen. Zusätzlich finden weitere technische Sicherheitseinrichtungen wie Firewalls ihren Einsatz in der Kommunikationskette. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, werden hierzu geeignete Verschlüsselungstechnologien eingesetzt.

- c. Zugriffskontrolle  
Die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten können ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und personenbezogene Daten können bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, werden hierzu geeignete Verschlüsselungstechnologien eingesetzt.
- d. Weitergabekontrolle  
Personenbezogene Daten können bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden, und es kann überprüft und festgestellt werden, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, werden hierzu geeignete Verschlüsselungstechnologien eingesetzt.
- e. Eingabekontrolle  
Es kann nachträglich überprüft und festgestellt werden, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
- f. Auftragskontrolle  
Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, können nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Die zur Verarbeitung eingereichten Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur im Rahmen der Weisungen des jeweiligen Auftraggebers verarbeitet und insbesondere auch nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Der Weisungsrahmen ist insbesondere durch den Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag unter Berücksichtigung der Pflichtinhalte gemäß § 62 (5) BDSG sowie ferner durch die Anwendungsbeschreibung der Dienstleistungsprogramme eindeutig vorgegeben. Gleiches gilt für auftragsbezogene Auskünfte; sie werden ausschließlich an den Auftraggeber oder im Rahmen seiner Weisung erteilt. Ausnahmen vom konkreten Weisungsrahmen gelten für technisch bedingte Verarbeitungen z.B. für die interne Datensicherung.
- g. Verfügbarkeitskontrolle  
Personenbezogene Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt. Zahlreiche Datensicherungsmaßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene und andere schutzwürdige Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Zusätzlich stehen im Falle eines Stromausfalles für die Rechenzentren unterbrechungsfreie Stromversorgungseinrichtungen zur Verfügung.
- h. Trennungskontrolle  
Zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten können getrennt verarbeitet werden. In allen wichtigen Bereichen besteht das Prinzip der Funktionstrennung; das bedeutet, alle in die Datenverarbeitung eingebundenen Abteilungen sind funktionell, organisatorisch und räumlich getrennt. Das Prinzip der Funktionstrennung ist auch weitgehend innerhalb der Organisationseinheiten verwirklicht; schutzwürdige Daten werden den Mitarbeitern nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie es für die zugewiesene rechtmäßige Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist. Zur Sicherstellung werden definierte Rechteprofile für die verschiedenen Funktionsbereiche zugeteilt und zentral administriert.

6. Der Auftragnehmer wird Aufträge an Unterauftragnehmer nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers vergeben. Nicht als Leistungen von Unterauftragnehmer im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
7. Wenn der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einschaltet, wird er sicherstellen, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht und alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten beachtet werden.
8. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf schriftliche Anforderung des Auftragnehmers Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.